3/2023

Die Fachzeitschrift
für Anwältinnen
und Anwälte

Anwaltsblatt

DeutscherAnwaltVerein

Lesen Sie das
Anwaltsblatt auch
in der App

AnwaltsPraxis

Afro-Deutsche Jurist:innen e.V.

Dr. Jermaine Washington, Timo Peters und Debora Mayungululu (v.l.n.r.)

AnwaltsWissen

Awaltsvergütung: Welche Zukunft hat das RVG?

AnwaltVerein

Jahresauftakt im DAV-Haus: Rechtsstaat krisenfest

Anzeige

Diese Anwältin hat in **sekundenschnelle** einen **fertigen Schriftsatz**. Sie benutzt **DictaNet** mit **Spracherkennung.**

Jetzt informieren: www.dictanet.com
Infoline: 030 435 98 830

DICTANET mit Spracherkennung
Die nahtlos integrierte Diktierlösung

Empfehlen Sie uns weiter!
ES LOHNT SICH.
www.ra-micro.de/empfehlen

RA-MICRO

Anwaltsblatt

Anwaltsblatt Jahrgang 73, 3 / 2023
Im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins herausgegeben von den Rechtsanwältinnen und den Rechtsanwälten:
Petra Heinicke
Edith Kindermann
Martin Schafhausen
Herbert P. Schons

Redaktion
Dr. Nicolas Lührig (Leitung)
Lisa Tramm (stv. Leitung)
Manfred Aranowski

AnwaltsPraxis

Porträt

Verein Afro-Deutscher Jurist:innen
Jochen Brenner, Hamburg 134

Report

Sozialpartnermodell – hä?
Henning Zander, Hannover 138

Anwälte fragen nach Ethik

Hinter dem Rücken des Mandanten
Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. v. Falkenhausen, Hamburg 141

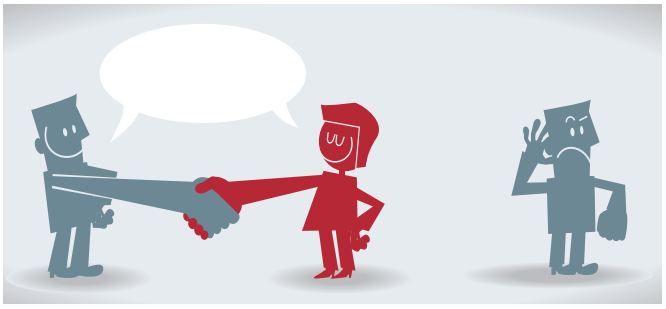

Gastkommentar

Der unverlangte Backpfeifenschutz
Dr. Hendrik Wieduwilt, Berlin 144

Kommentar

Commercial Courts für internationale Handelssachen
Rechtsanwalt beim BGH Prof. Hilmar Raeschke-Kessler, Ettlingen 145

Digital

English please! Übersetzungs-Tools in der Kanzlei
Rechtsanwältin Nora Zunker, Berlin 148

Nachrichten 144
Bericht aus Berlin/Brüssel 146

AnwaltsWissen

Anwaltsvergütung

Stundensatzvereinbarungen mit Verbrauchern jetzt überprüfen!
Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle 150

Gebühren bei Massenverfahren und komplexen Streitigkeiten
Prof. Dr. Christoph Thole, Köln 152

Prozessfinanzierung: Sinnvolles Instrument der anwaltlichen Vergütung?
Rechtsanwalt Dr. Frank Remmertz, München 158

Die Regulierung privater Prozessfinanzierung in der EU
Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Halle-Wittenberg und Prof. Dr. Beate Gsell, München 159

Finger weg vom RVG
Rechtsanwalt Herbert P. Schons, Duisburg 160

Sprechen wir über die Zukunft des RVG ... passt es noch zur Wirklichkeit?
Rechtsanwalt Dr. Thomas Gutknecht, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Leverkusen 161

Das Schutzniveau des RVG ausdifferenzieren
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt am Main 162

Anwaltliche Vergütung in der Praxis kleiner und mittlerer Rechtsanwaltskanzleien
Rechtsanwalt Dr. Fabian Widder, Mannheim 165

Anwaltliche Vergütung bei Wirtschaftskanzleien
Rechtsanwältin Dr. Alla Drößler, Düsseldorf 166

Erasmus Advocatus versus Steve Newright
Rechtsanwalt Philipp Eder, München 167

Rechtsdienstleistungen der Verbraucherzentralen
Syndikusrechtsanwältin Helga Zander-Hayat, Düsseldorf 167

Die Erhöhung der RVG-Gebühren – Alternativen zum Bittstellertum?
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln 168

Bücherschau: Ausländische Anwaltschaften
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 170

Haftpflichtfragen

Mandat – nein danke?
Rechtsanwältin Antje Jungk, Allianz Versicherungs AG, München 172

Rechtsprechung

BGH: beA-Störung – Glaubhaftmachung; BGH: beA-Glaubhaftmachung – Unverzüglichkeit; BGH: Unterschrift ohne Unterschrift; EuGH: Gesamtkosten bei Zeithonorar müssen für Mandanten klar sein 174

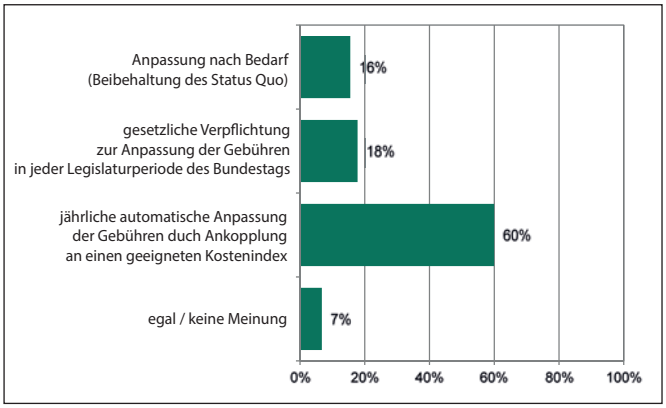

Abb. 1: Bevorzugter Mechanismus zur Anpassung der RVG-Gebühren – Gesamtbetrachtung

Quelle: Kilian, Berufsrechtsbarometer 2021

Die Erhöhung der RVG-Gebühren – Alternativen zum Bittstellertum?

Was Anwältinnen und Anwälte von einer Dynamisierung oder Indexierung der Anwaltsvergütung halten

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Angesichts inflationsbedingt stark steigender Kosten in Anwaltskanzleien und zunehmender Aufwendungen im Personalbereich, die aus der Krise bei der Gewinnung von Nachwuchsanwälten und Fachpersonal folgen, wird bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten der letzten Kostenrechtsänderung über eine erneute Erhöhung der RVG-Gebühren diskutiert. Darüber, welchen Mechanismus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Erhöhung der RVG-Gebühren für sinnvoll erachten, berichtet das Soldan Institut in diesem Beitrag.

I. Einleitung: Ich glaub, es geht schon wieder los ...

Es ist wieder einmal soweit: Das Drama „RVG-Gebühren“ wird, so ist zu hören, demnächst wieder an bekannter Spielstätte gastieren – hinter den Kulissen laufen bereits die Vorbereitungen für die Wiederaufführung.[1] An der Besetzung hat sich im Vergleich zu früheren Gastspielen nichts geändert – in den Hauptrollen der Bundesminister der Justiz und die anwaltlichen Berufsorganisationen, in Nebenrollen etwa die Länder, die Versicherungswirtschaft, die Presse und die Rechtsuchenden. Zwar liegt die letzte Erhöhung der RVG-Gebühren noch nicht allzu lange zurück, sie erfolgte zum 1. Januar 2021. Allerdings gilt für die Anwaltschaft erfahrungsbasiert die Fußballerweisheit, dass „nach dem Spiel vor dem Spiel ist“ – aufgrund des politisch undankbaren und bei den anderen Stakeholdern wenig populären Themas gilt es für die Anwaltschaft, stets so früh wie möglich mit stetem Tropfen den Stein zu höhlen und auf die nächste Erhöhung hinzuwirken.[2] Versatzstücke zur Notwendigkeit der Erhöhung der RVG-Gebühren finden sich daher in vielen Reden der Präsidialen von DAV und BRAK. In der Vergangenheit lagen gleichwohl zwischen den Erhöhungen stets acht bis zehn Jahre – einzige Besonderheit der anstehenden Wiederaufnahme zu den vorangegangenen Aufführungen ist, dass angesichts der galoppierenden Inflation die Bereitschaft der Politik größer scheint, mit der Erhöhung diesmal nicht so lange zuzuwarten wie in der Vergangenheit.

II. ... das kann doch gar nicht wahr sein: Dauerbrenner RVG-Gebühren

Für die Anwaltschaft ist das Thema unerquicklich - aufgrund der Dominanz der Bildung der Preise anwaltlicher Dienstleistungen auf Basis des staatlichen Tarifgesetzes in weiten Teilen des Marktes ist die Einkommensentwicklung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Einkommensentwicklung anderer Berufsgruppen abgekoppelt. Eine Erhöhung der Gebühren im Abstand von acht bis zehn Jahren kann die zwischenzeitliche Einkommens- und Kostenentwicklungen meist nur partiell auffangen, während andere Berufe aufgrund von Marktgegebenheiten und/oder Tarifverträgen regelmäßige Einkommenszuwächse verzeichnen.[3] Insbesondere benachteiligt sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Verhältnis zu den konkurrierenden volljuristischen Berufen des Richters, Staatsanwalts oder Verwaltungsbeamten, die an der kontinuierlichen Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes partizipieren.[4] Erschwerend kommt hinzu, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht nur auf der Einkommensseite von Marktmechanismen abgekoppelt sind. Sie müssen vielmehr auf der Basis statischer Preise auch kontinuierlich steigende Betriebskosten erwirtschaften. So entfallen in deutschen Kanzleien durchschnittlich 40 Prozent der Betriebskosten auf das Personal, 22 Prozent auf Mieten sowie acht Prozent auf Fremdleistungen[5] und damit auf marktbasiert kontinuierlich zunehmende Kosten.

1 Schreiben der BRAK an den Bundesminister der Justiz vom 20.9.2022 (https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2022_09_20_BRAK_an_BMJ-RVG-Erh%C3%B6hung.pdf)

2 Vgl. LTO v. 15.7.2022 „DAV-Präsidentin: „Anwaltschaft fordert permanent Anpassung der Vergütung“„ https://www.lto.de/recht/juristen/b/anwaltsverguetung-rvg-gebuehren-lineare-anpassung-inflation-preisentwicklung-brak-dav/

3 *Kilian*, AnwBl 2021, 98 f.

4 *Kilian*, AnwBl 2021, 98 f.

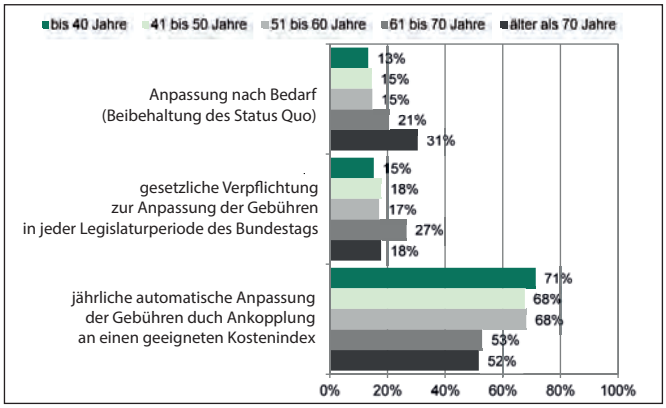

Abb. 2: Bevorzugter Mechanismus zur Anpassung der RVG-Gebühren – nach Alter.

Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021/statistisch signifikanter Zusammenhang mit $p < 0.05$

Einkommenszuwächse durch die verstärkte Nutzung von Vergütungsvereinbarungen und/oder die mittelbare Steigerung der (wertabhängig berechneten) Gebühren aufgrund einer kontinuierlichen Steigerung von Gegenstandswerten lassen sich wegen der Gegebenheiten des deutschen Rechtsdienstleistungsmarktes nur in geringem Umfang erzielen. Seine steigenden Betriebskosten kann ein Kanzleiinhaber mit einem zwischen Gebührenerhöhungen weitgehend statischen Einkommen letztlich nur durch einen über die Jahre zunehmenden Verzicht auf seinen Unternehmerlohn oder durch restriktive Lohnpolitik gegenüber dem Kanzleipersonal auffangen.[6] Noch misslicher ist, dass die öffentliche Wahrnehmung gegenläufig ist: Punktuell kommt es zu einem – medial meist auch so berichteten – üppigen Zuwachs der Vergütung (laut Gesetzgeber 2021 rund zehn Prozent, 2014 rund 18 Prozent). Bei langfristiger Betrachtung ist der Zuwachs allerdings regelmäßig eher bescheiden und im Vergleich mit anderen Berufsgruppen und der allgemeinen Kostenentwicklung unzureichend[7] – was meist keine Beachtung mehr findet.

III. Und wird auch nie vorbei sein?: Alternativen

Mit dem Problem einer sachgerechten Anpassung eines Anwaltstarifs ist Deutschland nicht allein – entgegen populärer Vorstellungen kennt eine Vielzahl von Rechtsordnungen subsidiäre Anwaltstarife für die Anwaltstätigkeit insgesamt oder für Ausschnitttätigkeiten. Auch anderswo gilt es daher regelmäßig, Gebühren an zwischenzeitliche wirtschaftliche Entwicklungen anzupassen.

In einigen ausländischen Rechtsordnungen hat man sich von gelegentlichen, punktuellen Erhöhungen, einem institutionalisierten Bittstellertum längst gelöst und die Anwaltsvergütung beziehungsweise Justizkosten dynamisiert: Bekannt sind Lösungen, nach denen ein Ausgangswert an die allgemeine Lohnentwicklung in bestimmten Berufen (Slowakei) gekoppelt ist, entsprechend der Entwicklung ausgewählter Preise und Leistungen in einem anwaltstypischen städtischen Umfeld (US-Bundesstaat Pennsylvania) angepasst wird, entsprechend der Entwicklung der Preise für ausgewählte Preise und Leistungen in einer Rechtsordnung schlechthin (zum Beispiel in South Australia oder im australischen Bundesrecht) erhöht wird, einem eigenständigen Index folgt, der aus der Kombination mehrerer gebräuchlicher Indizes gebildet wird (Niederlande), durch eine gesetzliche Pflicht zu einem „periodic review“ regelmäßig erhöht werden muss (Nordirland) oder bei Erhöhung bestimmter Teilbudgets im Justizhaushalt automatisch angepasst wird (Australien). Gegen die Übernahme solcher Lösungen ins deutsche Recht lassen sich naturgemäß Argumente finden, die in Diskussionen auch vorgebracht werden – sie reichen von der Sorge über eine Trivialisierung der anwaltlichen Tätigkeit über Bedenken, dass mit den Kostenrechtsänderungsgesetzen die Plattform zur Lösung struktureller Ausschnittprobleme verloren geht bis hin zu Zweifeln, ob sich eine sachgerechte Referenz würde finden lassen.

IV. Meinungsbild der Anwaltschaft

Doch wie stehen eigentlich die Betroffenen selbst zu diesem Thema, die tagein, tagaus mit dem RVG und seinen möglichen Defiziten konfrontiert sind? Das Soldan Institut hat im Rahmen seines Berufsrechtsbarometers 2021 die 2.770 teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um Mitteilung gebeten, wie aus ihrer Sicht die Problematik der Erhöhung von RVG-Gebühren künftig sinnvoll gelöst werden könnte. Das Meinungsbild der 2.358 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die diese Frage beantworteten, ist recht eindeutig: Nur 16 Prozent der Studienteilnehmer plädierten für eine Beibehaltung des Status Quo, also eine Anpassung in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. 18 Prozent würde eine gesetzliche Pflicht des Bundestags zur Anpassung der Gebühren in jeder Legislaturperiode bevorzugen. Mit 60 Prozent spricht sich eine deutliche Mehrheit für eine jährliche Anpassung der Gebühren durch Ankopplung an einen geeigneten Kostenindex aus (sieben Prozent ist die Lösung der Problematik egal).

Auffällig ist, dass das Alter auf die Einstellung zur Problematik einen vergleichsweise starken Einfluss hat. So plädieren immerhin 31 Prozent der über 70-jährigen Berufsträger für eine Beibehaltung des Status quo, hingegen nur 13 Prozent der unter 40-jährigen. Mit 52 Prozent spricht sich nur knapp die Hälfte der „Anwaltssenioren“ für eine Ankopplung an einen Index aus, während 71 Prozent der Junganwälte diese Lösung bevorzugen würden. Auch die Mandatsstruktur hat Auswirkungen – je höher der Anteil an Verbrauchermandaten ist, desto unpopulärer ist die gegenwärtige Lösung einer Anpassung „nach Bedarf“ (bis zu 25 Prozent Verbrauchermandate: 23 Prozent Zustimmung, 76-100 Prozent Verbrauchermandate: 12 Prozent Zustimmung). Auch Fachanwälte sehen die traditionell verfolgte Lösung kritischer als Nicht-Fachanwälte: Von ihnen plädieren 67 Prozent für jährliche Anpassung, von den Nicht-Fachanwälten sind es nur 62 Prozent.

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de

5 *Kilian*, Anwaltliche Tätigkeit der Gegenwart, 2016, S. 225.

6 Vgl. hierzu umfassend *Kilian*, Personal in Anwaltskanzleien, 2018.

7 Vgl. auch *Kilian*, AnwBl 2013, 882 ff.